



Oktober 2026

Betrieb & Umwelt

Ein Informationsdienst für eine vorsorgende Abfall- und Wasserwirtschaft,
innovative Umwelttechnologie und ein Umweltmanagement in der Märkischen Region

Inhalt



Weniger Abfall, mehr Rohstoffsoveränität: Bedeutung KrWG-Novelle Seite 2



EU-Register für den Digitalen Produktpass ist startklar Seite 4



Verpackungsverordnung: Bevollmächtigt verpflichtet belastet Mittelstand Seite 5



Starke Impulse: „ÖKOPROFIT“-Runde Seite 7

EU verbietet Mode-Vernichtung Seite 9

Kurz & bündig

Seite 11





© Foto Guido Bartsch / Märkischer Kreis

Verschärfung der Vermeidungs-, Trennungs- und Recyclingpflichten geplant

Weniger Abfall, mehr Rohstoff-souveränität: Was die KrWG-Novelle bedeutet

Das Bundesumweltministerium hat einen [Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes \(KrWG\)](#) vorgestellt. Im Mittelpunkt steht die Umsetzung der [europäischen Abfallrahmenrichtlinie](#) – verbunden mit der Absicht, die deutsche Rohstoffsoveränität durch strengere Vermeidungs- und Recyclingpflichten zu stärken. Wirtschaftsverbände und Kommunen begrüßen zwar den Fokus des Referentenentwurfs auf eine krisenfeste Rohstoffversorgung, kritisieren jedoch drohende Mehrkosten und unklare Priorisierungen.

Warum eine Novelle?

Das Potenzial, Sekundärrohstoffe zurückzugewinnen und erneut in Produktionskreis-

läufe einzuspeisen, ist bei Weitem nicht ausgeschöpft. Geopolitische Spannungen und Lieferkettenrisiken zeigen die Bedeutung einer stärkeren Kreislaufwirtschaft für die Versorgungssicherheit. Der Referentenentwurf setzt daher auf eine konsequente Verschärfung der Vermeidungs-, Trennungs- und Recyclingpflichten. Nachfolgend die Kernpunkte, die für Kommunen und Unternehmen relevant sind.

Lebensmittelverschwendung reduzieren

Ein neues Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen soll im KrWG verankert werden. Zuständig für dessen Erstellung ist der Bund. Beteiligen sich die Länder nicht, müssen sie eigene Programme entwickeln.

Das Ziel ist die systematische Reduzierung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Für den Einzelhandel, die Gastronomie und private Haushalte gilt bis Ende 2030 ein verbindliches Reduktionsziel von 30 Prozent.

Im Rahmen der „[Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung](#)“, die bereits 2019 ins Leben gerufen wurde, setzte die Politik bisher auf Freiwilligkeit und brancheninterne Zielvereinbarungen. Durch die Verankerung im KrWG werden die bisher freiwilligen Ansätze durch verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen ersetzt, um so eine messbare Reduktion der Lebensmittelverschwendung zu erreichen. Im Raum steht, dass Unternehmen verpflichtet werden, Abfallmengen zu melden und genießbare, unverkaufte Waren an Hilfsorganisationen abzugeben. Zudem soll sich die kommunale Abfallberatung stärker als bisher auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen fokussieren.

Mehr Abfallvermeidung für Kommunen

Die Abfallvermeidungspflicht für öRE wird deutlich verschärft. Zukünftig müssen Kommunen wirksame Angebote zum Abgeben oder Abholen wiederverwendbarer Gegenstände bereitstellen. Für die Weitergabe gebrauchsfähiger Güter soll zudem eine digitale Plattform entstehen, die von den Entsorgungsträgern oder beauftragten Dritten (z.B. IT-Service-Dienstleistern) betrieben wird. Die neuen Pflichten gelten ab Anfang 2033. Ab 2034 müssen die öRE dem Umweltbundesamt jährlich eine sogenannte „Verwendungsbilanz“ vorlegen, die dokumentiert, wie viele gebrauchsfähige Güter tatsächlich weiterverwendet wurden.

Trennung verbessern und Restmüll prüfen

Alle Mülltonnen sollen künftig einheitliche Aufkleber tragen, die die Bürgerinnen und Bürger klar über die richtige Trennung informieren. Geplant ist zudem die Einführung von regelmä-



© Foto: Guido Bartsch / Märkischer Kreis

ßigen Restmüllanalysen. Hiermit soll die Wirksamkeit der getrennten Sammlung überprüft werden. Zeigen sie, dass zu viele Wertstoffe im Hausmüll landen, muss das Sammlersystem optimiert werden.

Gefährliche Abfälle: Konsequentes Vermischungsverbot

Für gefährliche Abfälle gilt künftig ein strengeres Vermischungsverbot. Wird gemischt – ob vorsätzlich oder fahrlässig –, muss unverzüglich getrennt werden. Eine der bisherigen Ausnahmeregelungen entfällt: Künftig reicht die Höhe der Kosten allein nicht mehr als Begründung, um auf eine Nachseparation zu verzichten. Ausgenommen bleiben Fälle, in denen eine Trennung technisch unmöglich oder für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht erforderlich ist.

Chemisches Recycling auf Augenhöhe mit stofflichem Recycling?

Zu den Neuerungen im Gesetzentwurf gehört die rechtliche Verankerung des chemischen Recyclings. Hierzu zählen Verfahren wie Pyrolyse, Verölung oder Depolymerisierung (Solvolyse). In der gesetzlichen Abfallhierarchie soll es künftig den gleichen Rang wie das werkstoffliche Recycling erhalten. Entsorgungsverbände sehen dies kritisch und warnen vor einer Schwächung bewährter Recyclingverfahren. Ihr Argument

Newsletter

Betrieb & Umwelt

lautet, dass chemische Verfahren teilweise mehr Energie verbrauchen und daher nachrangig behandelt werden sollten.

Reaktionen aus Wirtschaft und Kommunen

Unternehmensverbände begrüßen den Fokus auf Rohstoffsouveränität, kritisieren jedoch zusätzliche Verwaltungslasten und starre Vorgaben. Sie mahnen, den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht durch übermäßige Bürokratie zu schwächen, und setzen sich für flexible Regularien ein.

Kommunale Spitzenverbände warnen vor erheblichen finanziellen und strukturellen Mehrbelastungen durch die Ausweitung der Abfallvermeidungsmaßnahmen. Sie fordern realistische Zielvorgaben, eine praxisgerechte

Ausgestaltung sowie eine Entlastung von Dokumentationspflichten.

Ausblick

Der Referentenentwurf markiert nur den Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Nach der öffentlichen Anhörung plant die Bundesregierung, den überarbeiteten Entwurf im Januar 2027 in das Bundeskabinett einzubringen. Im Frühjahr 2027 folgt die parlamentarische Beratung im Bundestag und Bundesrat, mit Zieltermin Juni 2027 für den legislativen Abschluss – die europäische Umsetzungsfrist endet am 17. Juni 2027. (gb)

Weitere wichtige Informationen:

Bundesumweltministerium: www.bundesumweltministerium.de/GE1111

Technische Handhabung kann in Testumgebung risikofrei erprobt werden

EU-Register für den Digitalen Produktpass ist startklar

Mit der Freischaltung des [offiziellen Registers für den Digitalen Produktpass \(DPP\)](#) am 20. Juli 2026 hat die Europäische Kommission einen Meilenstein der [EU-Ökodesign-Verordnung \(ESPR\)](#) realisiert. Als zentrale Plattform bündelt das Register künftig alle Identifikationsnummern von Produkten, Komponenten und Materialien. Eine integrierte Testumgebung erleichtert Unternehmen zudem den Einstieg in das neue Meldeverfahren. Die konkrete rechtliche und praktische Umsetzung wird dabei durch die [EU-Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/1778](#) geregelt.

Betroffene Branchen

Der digitale Produktpass wird schrittweise eingeführt, wobei 2027 bestimmte Batterietypen den Anfang machen. Bis 2030 folgen weitere Warengruppen wie Eisen und Stahl, Textilien, Reifen, Aluminium sowie energiebezogene Produkte. Langfristig plant die EU-Kommission, auch Möbel, Matratzen und Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik zu integrieren.

Handlungsbedarf und Vorgehen

Betroffene Unternehmen müssen sich im EU-Portal registrieren und dort ihre produktspezifischen Daten gemäß der Ökodesign-Verordnung



erfassen. Diese Datenübermittlung kann entweder eigenständig oder über einen zertifizierten DPP-Dienstleister erfolgen. Nach der erfolgreichen Erfassung generiert das System automatisch eine eindeutige Identifikationsnummer (URI – Uniform Resource Identifier). Ein digitaler Datenträger, in der Regel ein QR-Code auf dem Produkt oder der Verpackung, verknüpft diese Nummer schließlich direkt mit der physischen Ware.

Vor der Registrierung im Live-System wird der Einsatz der Testumgebung dringend empfohlen, um die technische Handhabung risikofrei zu erproben.

Dokumentationspflicht

Welche Informationen der digitale Produktpass enthält, hängt von der jeweiligen Produktkategorie und den spezifischen EU-Vorgaben ab.

Alle erfassten Daten zielen darauf ab, die Nachhaltigkeit und die Kreislaufwirtschaft effektiv zu stärken. Neben Angaben zur Produktsicherheit sowie zur Herkunft von Rohstoffen und Materialien umfasst die Nachweispflicht auch Details zur Reparierbarkeit und zur Umweltleistung über den gesamten Lebenszyklus. Zudem müssen Informationen zur Wiederverwendung und zum Recycling hinterlegt werden. Diese Transparenz erleichtert Behörden die Marktkontrolle, unterstützt Fachleute bei Reparaturarbeiten und bietet Verbrauchern verlässliche Einblicke in die Nachhaltigkeit ihrer Kaufentscheidungen.

Zeitraum und Fristen

Für Batterien gilt die Registrierungspflicht ab dem 18. Februar 2027. Bei allen anderen Branchen tritt die Pflicht mit Verabschiedung der jeweiligen EU-Durchführungsverordnung in Kraft. Danach haben Unternehmen gesetzlich mindestens 18 Monate Vorbereitungszeit. Technische Details finden sich im Leitfaden „[User Guide for Economic Operators](#)“ sowie auf der [Info-Webseite zum Produktpass-Register](#). (gb)

Weitere wichtige Informationen:

EU-Kommission: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/digital-product-passport_en?prefLang=de&etrans=de#how-do-es-the-dpp-work

Regelung gegen „Trittbrettfahrer“

Verpackungsverordnung: Bevollmächtigtenpflicht belastet den Mittelstand

Am 12. August 2026 ist die [europäische Verpackungsverordnung \(PPWR\)](#) in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Zeitgleich wurden die EU-Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) über das [Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz \(VerpackDG\)](#) in deutsches Recht umgesetzt. Obwohl die Bundesregierung

im Vorfeld eine bürokratiearme und praktikable Umsetzung versprochen hatte, ist davon in der Realität wenig übrig geblieben. Das neue Verpackungsrecht erweist sich als weitaus komplexer als angekündigt. Besonders die neue Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten stößt in der Praxis auf scharfe Kritik.

Newsletter

Betrieb & Umwelt



© Foto: Guido Bartsch / Märkischer Kreis

Was bedeutet die Bevollmächtigtenpflicht?

Wie die [Zentrale Stelle für das Verpackungsregister \(ZSVR\)](#) erklärt, gelten für ausländische Unternehmen, die verpackte Ware direkt an Endkunden in Deutschland liefern, alle Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung. Damit ist der Auslandslieferant für die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen zuständig und muss diese auch finanzieren. Zur Absicherung dieser Verpflichtung ist die Benennung eines in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten zwingend erforderlich.

Der Bevollmächtigte übernimmt im eigenen Namen fast alle verpackungsrechtlichen Aufgaben und Pflichten für das Unternehmen. Er kümmert sich um die Verträge mit den dualen Entsorgungssystemen, meldet die Verpackungsmengen und gibt die Vollständigkeitserklärungen ab. Während der gesamten Vertragslaufzeit bleibt er dauerhaft für diese Erfüllung verantwortlich.

Eine wichtige Ausnahme gibt es jedoch: Die eigentliche Registrierung im Verpackungsregister LUCID muss zwingend selbst durchgeführt werden, da es sich um eine höchstpersönliche Pflicht handelt.

Deutsche Betriebe, die Kunden in anderen EU-Staaten direkt beliefern, ohne dort eine Niederlassung zu haben, unterliegen derselben Regelung. Sie müssen für jedes einzelne Zielland einen eigenen Bevollmächtigten bestellen – ein immenser zeitlicher und finanzieller Mehraufwand, der besonders kleine Unternehmen hart trifft.

Hintergrund und praktische Folgen

Die Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten soll sogenannten „Trittbrettfahrern“ den Marktzugang erschweren. Hiermit sind Unternehmen gemeint, die Verpackungen in Verkehr bringen, ohne deren Entsorgungskosten zu tragen. Nach Schätzungen der ZSVR entstehen dem Recyclingmarkt dadurch [jährliche Schäden von über 200 Millionen Euro](#).

In der Praxis sorgt diese Regelung jedoch für erhebliche Probleme, da die europäische Verpackungsverordnung keine Ausnahmen oder Bagatellgrenzen vorsieht. Selbst für den Versand eines einzigen Pakets ins EU-Ausland ist ein lokaler Vertreter zwingend vorgeschrieben. Angesichts dieses enormen Aufwands ziehen viele Händler inzwischen in Erwägung, ihren EU-weiten Vertrieb komplett einzustellen und sich ausschließlich auf den heimischen Markt zu konzentrieren.

Entlastung in Sicht?

Obwohl die EU-Kommission diese Belastung Ende 2025 erkannt und eine vorübergehende [Aussetzung der Bevollmächtigtenpflicht bis maximal 1. Januar 2035](#) vorgeschlagen hat, ist eine kurzfristige Entlastung nicht in Sicht. Bei diesem Vorschlag handelt es sich lediglich um den Auftakt des europäischen Gesetzgebungsverfahrens, sodass die finale Zustimmung von Europäischem Parlament und EU-Rat noch aussteht.

Der [Bundesrat hat sich im März 2026](#) mit dem Entwurf befasst, diesen jedoch nur zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig forderte er die Bundesregierung auf, die nationale Umsetzung

effizienter zu gestalten, beispielsweise durch eine technische Verknüpfung der jeweiligen Herstellerregister, um doppelte Registrierungen zu vermeiden.

Mit einer schnellen Entlastung ist daher nicht zu rechnen. Die unvorteilhafte gesetzliche Regelung soll auf EU-Ebene nachgebessert werden, dies erfordert aufgrund der mehrstufigen Gesetzgebungsverfahren viel Zeit. (gb)

Weitere wichtige Informationen:

SIHK: www.sihk.de/ppwr

ZSVR: www.verpackungsregister.org



© Foto: Katharina Buschmann / Märkischer Kreis

Teilnehmende wurden für ihr Engagement ausgezeichnet

„ÖKOPROFIT“-Runde setzt starke Impulse für nachhaltiges Wirtschaften

Klimaschutz, Ressourcenschonung und wirtschaftlicher Erfolg gehen Hand in Hand: Das haben neun Unternehmen und Einrichtungen aus dem Märkischen Kreis im Rahmen der sechsten ÖKOPROFIT-Runde eindrucksvoll

bewiesen. Durch insgesamt 58 Umweltmaßnahmen sparen die Teilnehmenden künftig jedes Jahr rund 183.000 Euro Betriebskosten ein und reduzieren ihren CO₂-Ausstoß um knapp 370 Tonnen.

Newsletter

Betrieb & Umwelt

Für ihr Engagement wurden die Betriebe jetzt auf Burg Holtzbrinck in Altena ausgezeichnet. Die Zertifikate überreichten Landrat Ralf Schwarzkopf, Bürgermeister Guido Thal und Dr. Marc-Oliver Pahl als Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. „Die Ergebnisse zeigen eindrucksvoll, dass nachhaltiges Wirtschaften längst ein wichtiger Erfolgsfaktor für Unternehmen geworden ist. Wer Energie spart, Ressourcen effizient nutzt und Prozesse optimiert, stärkt nicht nur den Umwelt- und Klimaschutz, sondern ist auch wirtschaftlich zukunftsfähig. Die teilnehmenden Betriebe setzen damit ein starkes Zeichen für den Märkischen Kreis als nachhaltigen und innovativen Wirtschaftsstandort“, hob Landrat Ralf Schwarzkopf hervor.

Das vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Projekt wird im Märkischen Kreis gemeinsam vom „Team Klima“ des Kreises und der [Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis \(GWS\)](#) umgesetzt. Die fachliche Betreuung übernahm erneut die [B.A.U.M. Consult GmbH](#). Unterstützt wird das Gemeinschaftsprojekt von den Städten und Gemeinden sowie weiteren Kooperationspartnern wie der [Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen](#), der [Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH](#) sowie der [Effizienzagentur NRW](#).

Vom Krankenhaus bis zum Industriebetrieb

Die diesjährige Projekttrunde zeigt erneut die Vielfalt der heimischen Wirtschaft. Vom produzierenden Gewerbe über Dienstleistungsunternehmen bis hin zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen arbeiteten die Teilnehmenden ein Jahr lang daran, ihre Umweltbilanz zu verbessern und Einsparpotenziale zu erschließen. In acht Workshops und zahlreichen Vor-Ort-Terminen beschäftigten sich die Unternehmen unter anderem mit Energieeffizienz, nachhaltiger Mobilität, Kreislaufwirtschaft, Ressourcen-

schonung und nachhaltiger Beschaffung. Dabei entstanden individuelle Maßnahmen, die passgenau auf die jeweiligen Betriebe zugeschnitten wurden.

„Die Vielfalt der umgesetzten Maßnahmen zeigt, dass es nicht den einen Weg zu mehr Nachhaltigkeit gibt. Jeder Betrieb hat eigene Ansatzpunkte gefunden, um Energie und Ressourcen einzusparen. Genau darin liegt die Stärke von ÖKOPROFIT“, erklärte Gregor Heggemann, Klimaschutzkoordinator des Märkischen Kreises. Zu den umgesetzten Projekten zählen unter anderem die Umstellung auf Ökostrom, der Ausbau von Elektromobilität, die Optimierung von Heizungs- und Lüftungsanlagen, moderne LED-Beleuchtung, intelligente Energiesteuerungen sowie Verbesserungen bei Abfalltrennung und Materialkreisläufen.

Beeindruckende Bilanz nach nur einem Jahr

Die Ergebnisse können sich sehen lassen. Insgesamt reduzieren die teilnehmenden Betriebe ihren Energieverbrauch um mehr als 747.000 Kilowattstunden pro Jahr. Gleichzeitig werden rund 40 Tonnen Abfall vermieden und knapp 370 Tonnen CO₂ eingespart. Die Investitionen in Höhe von rund 485.000 Euro rechnen sich dabei schnell. Durchschnittlich amortisieren sich die Maßnahmen bereits nach 2,7 Jahren. Besonders bemerkenswert: Fast 40 Prozent aller umgesetzten Verbesserungen konnten sogar ohne zusätzliche Investitionen realisiert werden.

Neben den ökologischen und wirtschaftlichen Vorteilen profitierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor allem vom intensiven Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks. Das ist auch für Alexandra Hartwig, Klimaschutzbeauftragte des Märkischen Kreises, das Herzstück des Projektes: „ÖKOPROFIT lebt vom gemeinsamen Lernen. Die Unternehmen zeigen, dass Nachhaltigkeit keine Frage der Branche oder Betriebsgröße ist. Entscheidend ist die Bereit-

Newsletter

Betrieb & Umwelt

schaft, neue Wege zu gehen und der Mut, Veränderungen anzustoßen". Die Workshops fanden direkt in den Betrieben statt und ermöglichen damit praxisnahe Einblicke sowie den Austausch erfolgreicher Lösungsansätze.

Ausgezeichnet wurden:

- AB-Tec GmbH & Co. KG, Iserlohn
- Burgtec Systemlösungen GmbH & Co. KG, Iserlohn
- DGD Lungenklinik Hemer
- Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS), Altena
- Krutmann GmbH & Co. KG, Menden
- Märkischer Kreis - Schule an der Höh, Lüdenscheid
- Metals CS GmbH & Co. KG, Menden
- Schmeck Verbindungstechnik GmbH, Lüdenscheid
- GUSTAV SELTER GmbH & Co. KG, Altena (Rezertifizierung)

Hintergrund

ÖKOPROFIT ist ein vom Land NRW gefördertes Gemeinschaftsprojekt von Unternehmen, Kommunen und erfahrenen Beratern. Ziel ist es, Betriebe dabei zu unterstützen, Betriebskosten durch Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu senken und gleichzeitig ihre Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt steht die Verbindung von Ökologie und Ökonomie sowie der Austausch innerhalb eines starken regionalen Netzwerks. Die Ergebnisse sind beeindruckend: Allein die 2.760 Betriebe aus NRW, die das Programm erfolgreich abgeschlossen haben, senken ihre Betriebskosten insgesamt um über 113 Millionen Euro pro Jahr. (pmk)

Kontakt:

Marcel Krings, GWS mbH · Tel.: 02352 9272-12
krings@gws-mk.de

Waren sollen möglichst lange genutzt, repariert, weiterverkauft oder wiederverwendet werden

EU verbietet Vernichtung unverkaufter Kleidung

Seit dem 19. Juli gilt [europaweit ein Verbot der Vernichtung von unverkaufter Kleidung, Bekleidungsaccessoires und Schuhe](#). Betroffen sind Verbraucherprodukte, die als Retouren oder Überproduktion anfallen. Ziel der EU ist der Schutz wertvoller Ressourcen sowie die Reduzierung von Textilmüll. Anstatt Waren bereits nach der Produktion zu vernichten, sollen sie möglichst lange genutzt, repariert, weiterverkauft oder wiederverwendet werden.

Hohe Vernichtungsquote

Nach Schätzungen der [Europäischen Umweltagentur \(EUA\)](#) werden etwa **4 bis 9 Prozent aller in Europa in Verkehr gebrachten Textilprodukte vernichtet**, ohne dass sie jemals getragen wurden. Einen großen Anteil daran hat der Online-Handel mit seinen massenhaften Retouren. Oft rechnet sich der Wiederverkauf nicht, weil die Prüfung und Reinigung aufwendiger ist als die Produktion von Neuware. Für das Klima hat das fatale Folgen. Die EUA schätzt, dass die [Vernichtung zurückgesendeter oder unverkaufter Textil-](#)

Newsletter

Betrieb & Umwelt



© Fotos: Guido Bartsch / Märkischer Kreis

lien bis zu 5,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent an Treibhausgasemissionen verursacht.

Verbot und Ausnahmen

Mit der Ökodesign-Verordnung (EU) 2024/1781 ist die Vernichtung von Überproduktion und Retouren nun verboten. Ausnahmen gelten nur in engen Grenzen, beispielsweise wenn Waren aus Sicherheitsgründen nicht mehr weiterverwendet werden können oder sie stark beschädigt sind.

Neue Berichtspflicht

Unternehmen, die trotz des Verbots Produkte entsorgen müssen, unterliegen einer neuen Offenlegungspflicht. Sie müssen die Mengen, Gründe und Entsorgungswege dokumentieren und auf ihrer Webseite veröffentlichen. Konkret geregelt ist dies in der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2. Die Berichtspflichten treten schrittweise ab dem 2. März 2027 in Kraft.

Für wen gilt das Verbot?

Im Fokus stehen zunächst große Unternehmen (ab 250 Beschäftigten bzw. 50 Mio. Euro Jahresumsatz). Ab dem 19. Juli 2030 greift das Verbot auch für mittelgroße Betriebe (ab 50 Beschäftigten bzw. 10 Mio. Euro Umsatz). Kleine Unternehmen bleiben von der Verpflichtung verschont.

Wer kontrolliert?

Für Kontrolle und Überwachung der Umsetzung sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Ob diese Aufgaben dann im Rahmen der abfallrechtlichen Marktüberwachung durchgeführt werden, bleibt abzuwarten. Die Bezirksregierung Düsseldorf plant und koordiniert die Überwachung federführend für die 54 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. (gb)

Weitere wichtige Informationen:

Bundesumweltministerium: <https://www.bundesumweltministerium.de/PM11860>



Kurz & bündig

Kommunale Klimaanpassung

Mit dem Abschlussbericht „[Climate Change13/2026](#)“ stellt das Umweltbundesamt den Stand kommunaler Klimaanpassungsmaßnahmen dar. Der Bericht liefert konkrete Handlungsempfehlungen für wirksame Schutzmaßnahmen und benennt künftige Forschungsfelder. Ziel ist es, Verwaltungskräfte zu unterstützen und feste Strukturen zu etablieren. Die Veröffentlichung soll Städten und Gemeinden helfen, Klimaanpassung strategisch zu planen und langfristige Fortschritte zu sichern. Zum Download Climate Change13/2026 <https://www.uba.de/n307047de>

Förderung von Schnellladestationen

Im Rahmen des Förderprogramms „[progres.nrw](#)“ werden Schnellladestationen für gewerbliche und kommunale Nutzfahrzeuge bezuschusst. Antragsberechtigt sind Freiberufler, KMU und Kommunen in NRW; Großunternehmen sind ausgeschlossen. Die Ladeleistung muss mindestens 50 kW betragen. Bis zu 30 Prozent der Kosten, maximal 30.000 Euro je Ladepunkt, werden gefördert. Ziel ist der Ausbau des emissionsarmen Schwerlastverkehrs. Anträge sind zwingend vor Inanspruchnahme der Maßnahme zu stellen. Mehr Informationen www.bra.nrw.de/-4314

Pkw Energie Check

Angeichts steigender Kraftstoffpreise rücken die Gesamtkosten von Fahrzeugen immer mehr in den Fokus. Die [Deutsche Energie-Agentur](#) (dena) hat daher das Online-Tool „[Pkw Energie Check](#)“ veröffentlicht. Das Tool vergleicht auf Basis von Energieverbrauch, CO₂-Preis, Kfz-Steuer und Emissionen verschiedene Pkw-Modelle. Es unterstützt Verbraucherinnen und



Trinkbrunnen in Menden

© Foto: Guido Bartsch / Märkischer Kreis

Verbraucher bei der Entscheidung für emissionsarme und kosteneffiziente Fahrzeuge. Die Datenbank umfasst alle in Deutschland zugelassenen Modelle mit offiziellen Testwerten. Zum Pkw Energie Check <https://alternativ-mobil.info/mediathek/tools/pkw-energie-check>

Wissensmanagement für Energieeffizienz in KMU

Energieeffizienz in KMU hängt neben der Technik maßgeblich vom Prozesswissen ab. Die dena hat einen Leitfaden „[Wissensmanagement für Energieeffizienz in KMU](#)“ veröffentlicht, der zeigt, wie praktisches Erfahrungswissen – etwa Einstellkniffe oder Störungsabläufe – digital erfasst und für die Energieeffizienz nutzbar gemacht werden kann. Ziel ist es, dieses oft personengebundene Wissen mit Messdaten (Strom, Gas, Abwärme) zu verknüpfen. Erst diese Kombination macht Einsparpotenziale vollständig sichtbar und umsetzbar. Download des Leitfadens www.dena.de/infocenter/wissensmanagement-fuer-energieeffizienz-in-kmu/

Hohe Textilsammelmenge bei schlechter Qualität

Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (BVSE) hat seine [neue Textilstudie 2026 veröffentlicht](#). Die aktuellen Ergebnisse

Newsletter

Betrieb & Umwelt

zeigen, dass mittlerweile rund 1,3 Millionen Tonnen Alttextilien gesammelt werden. Gleichzeitig nehmen die Qualität und der wirtschaftliche Wert der Kleidung kontinuierlich ab. Zudem liegt der Anteil an Stör- und Fremdstoffen bei bis zu 20 Prozent. Laut BVSE habe das System einen Kippunkt erreicht, der die Branche zunehmend unter Druck setze. Vor diesem Hintergrund fordert der Verband für Alttextilsammler und -sortierer politische Unterstützung und eine faire Ausgestaltung der zukünftigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Mehr zur Textilstudie www.bvse.de/gut-informiert-textil-recycling/studie-2026.html

Elektroautos und Photovoltaikanlagen werden gefragt

Die KfW hat das aktuelle [Energiewendebarmeter 2026](http://www.kfw.de/Über-die-KfW/KfW-Research/KfW-Energie-wendebarmeter.html) veröffentlicht. Die haushaltsrepräsentative Zufallsstichprobe kommt zu dem Ergebnis, dass die Energiewende wieder mehr Rückenwind erfährt. Laut KfW entwickle sich die Nachfrage nach Elektroautos besonders dynamisch. Der Anteil der Haushalte mit reinem Elektroauto oder Plug-in-Hybrid sei binnen eines Jahres von 7 auf 10 Prozent gestiegen. Eine ähnliche Dynamik gebe es bei der Nutzung von PV-Dachanlagen. Der Anteil aller Haushalte, die diese Energiewendetechnologie nutzen, liege jetzt bei 18 Prozent, zuvor seien es noch 16 Prozent gewesen. Wie die KfW mitteilt, zeige

die Zufallsstichprobe aber auch, dass Haushalte mit höherem Einkommen deutlich häufiger „Energiewender“ seien als ärmere Haushalte. Vor diesem Hintergrund setze die zunehmende Verteuerung fossiler Energieträger die einkommensschwachen Gruppen zukünftig unter einen steigenden Kostendruck. Fast zwei Drittel der Haushalte in Deutschland (63 Prozent) heizen derzeit weiter mit Gas oder Öl. Wärmepumpen, die zur Energiewärmetechnologie zählen, nutzen derzeit 9 Prozent der Haushalte. Zum KfW-Energiewendebarmeter www.kfw.de/Über-die-KfW/KfW-Research/KfW-Energie-wendebarmeter.html

BEG-Förderrechner des ZVSHK

Die Planung eines Heizungsaustauschs ist mit vielen Fragen verbunden, besonders wenn es um die Finanzierung geht. Um Hausbesitzern und Handwerkern diese Unsicherheit zu nehmen, hat der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) jetzt einen neuen [Förderrechner](http://www.zvshk.de/beg) veröffentlicht. Das Tool ermittelt nicht nur die aktuellen Zuschüsse nach der neu aufgelegten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), sondern zeigt auch die steuerliche Absetzung als Alternative auf. So wird das komplizierte Thema Förderung überschaubar, der bürokratische Aufwand für Betriebe sinkt und die Beratung wird zügiger. Mehr Infos unter www.zvshk.de/beg

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:
Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331 207-2385,
E-Mail: katja.koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb),
Tel.: 02351 966-6371,
E-Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,

Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Katharina Ingebrand, Tel: 02331 390-272, E-Mail: katharina.ingebrand@hagen.ihk.de, Internet: www.sihk.de

Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum:

3-mal im Jahr, lose Folge